Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 47/25 19.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 27. April 2027, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Altenkessel Blatt 2852 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Altenkessel	2	24/8	Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 32	703

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 246.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus, Grundstücksfläche: 703m² am Ortsrand, Massivbau Bj. ca. 1953, teilunterkellert, Doppel-Längsgarage EG im Anbau, Gesamte Wohnfläche ca. 188m²; Feuchte/Putzschäden KG umlaufend; Außenanlage mit Gartenhaus und Terrassenbereich zu EG.

Aufteilung: KG: nur Altbestand unterkellert, 1 Zimmer straßenseitig mit Wohnausbau (Minderhöhe), sonst Lagerfläche und Heiztechnik, einfache KG-Dusche und WC;
EG: Einliegerwohnung bestehend aus 2 Zi/K/Bad/Diele, Wohnfläche intern ca. 61 m² zuzüglich 1/4-Anteil externe Terrasse vor Westgiebel mit Überdachung + 5,0 m²;

DG: Hauptwohnung bestehend aus 3 Zi/K/Bad/Diele, Wohnfläche intern ca. 95 m² zuzüglich 1/4-Anteil der Dachterrasse über Windfang + 3m²
Dachspitze: Teilausgebaut mit Heizkörpern, Dachliegefenstern, WC, als Erweiterung zu DG unterstellt: 2 Zi/WC, Wohnfläche nach Fertigstellung des Innenausbaus ca. 32 m²

Der bauliche Zustand ist normal bezogen auf Vergleichsobjekte ähnlicher Baujahre und Unterhaltung.

Die Anschrift des Objektes lautet: Jahnstraße 32, 66126 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Schäfer
Rechtspflegerin